

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: September 2025



1. Geltungsbereich

Alle Aufträge und Dienstleistungsverträge mit Seprotop GbR werden ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen. Mit der Unterzeichnung des Angebots, Vertrags oder der Auftragsbestätigung erkennt der Auftraggeber deren alleinige Gültigkeit an. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Angebote der Seprotop GbR sind freibleibend und bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch die Seprotop GbR.

2. Leistungsumfang

Stellt der Auftraggeber eine Abweichung von der vereinbarten Qualität fest, verpflichtet sich die Seprotop GbR, nach rechtzeitigem schriftlichem Hinweis die erbrachte Leistung zu überprüfen und gegebenenfalls auf das vereinbarte Niveau anzupassen.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sorgt vor Beginn der Arbeiten für eine ordnungsgemäße Übergabe und Einweisung in das Objekt und weist auf mögliche Gefahrenquellen ausdrücklich hin. Weicht der tatsächliche Zustand des Objekts bei Arbeitsaufnahme erheblich vom bei Angebotsabgabe begutachteten Zustand ab, kann die Seprotop GbR innerhalb von zwei Wochen nach Leistungsbeginn ein angepasstes Angebot für den Mehraufwand unterbreiten. Wird dieses nicht angenommen, ist die Seprotop GbR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber stellt der Seprotop GbR kostenlos die erforderlichen Schlüssel sowie Zugang zu fließendem Kaltwasser und Strom zur Verfügung. Bei Bedarf ist ein abschließbarer Raum für Material und Maschinen bereitzustellen.

4. Vergütung

Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Gesamtbetrag innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Rechnungsstellung zu überweisen. Erteilt der Auftraggeber ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt die Abbuchung sieben Arbeitstage nach Rechnungsversand. Wird eine Lastschrift aufgrund fehlender Kontodeckung oder falscher Angaben nicht eingelöst oder unberechtigt widersprochen, trägt der Auftraggeber die anfallenden Bankgebühren. Die Seprotop GbR ist in diesem Fall berechtigt, die Leistung bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen. Ersatzteile und Materialien für kleinere Reparaturen werden gesondert berechnet. Bei Gefahr im Verzug darf die Seprotop GbR notwendige Maßnahmen zur Schadensabwehr auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers auf dessen Kosten durchführen. Bei Zahlungsverzug kann die Seprotop GbR ihre Leistungen zurückhalten oder den Vertrag fristlos kündigen, insbesondere bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Preisanpassungsklausel

Aufgrund des stetig steigenden Lohnniveaus ist die Seprotop GbR berechtigt, bei Änderungen von Tariflöhnen, gesetzlichen Sozialabgaben oder Mindestlöhnen eine Anpassung der vereinbarten Vergütung um 90 % des jeweiligen Erhöhungsprozentsatzes vorzunehmen. Auch bei erheblichen Preissteigerungen für Material und Betriebsmittel ist die Seprotop GbR berechtigt Preisanpassungen vorzunehmen. Die Anpassung wird ab dem ersten Tag des auf die schriftliche Mitteilung folgenden Monats wirksam.

6. Winterdienst

Die Ausführung des Winterdienstes richtet sich nach den jeweils gültigen örtlichen Vorschriften zur Räum- und Streupflicht. Die Notwendigkeit des Einsatzes wird von der Seprotop GbR eigenständig und rechtzeitig festgestellt. Eine sofortige Entfernung von Schnee oder Eis kann in bestimmten Fällen – etwa bei nachträglich aufgetragenem Schnee von Nachbargrundstücken, Glatteis durch defekte Dachrinnen oder Schneeverwehungen vom Dach – erst beim nächsten regulären Einsatz oder nach besonderer Vereinbarung gegen Mehrvergütung erfolgen. Schnee wird nach Möglichkeit am Rand der zu räumenden Flächen abgelagert, soweit Zugänge und Einfahrten nicht blockiert werden. Eine Abfuhr des Schnees erfolgt nur nach gesonderter Beauftragung und Berechnung. Ist das Objekt aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von der Seprotop GbR zu vertretender Umstände nicht erreichbar, gilt dies nicht als Vertragsverletzung. Der Winterdienst wird ohne Einzelabruf während der Wintersaison (01.11.–31.03.) erbracht. Einsätze außerhalb dieses Zeitraums (15.10.–31.10. sowie 01.04.–15.04.) erfolgen ebenfalls ohne gesonderte Beauftragung, werden jedoch gesondert nach Aufwand berechnet.

7. Ausschluss eines Betriebsübergangs

Die Parteien vereinbaren, dass kein Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB stattfindet. Die Seprotop GbR übernimmt im Rahmen der Leistungserbringung weder Personal noch Kunden noch Betriebsmittel des Auftraggebers. Sollte ein Betriebsübergang gerichtlich festgestellt werden, stellt der Auftraggeber die Seprotop GbR von allen daraus resultierenden Kosten und Pflichten frei.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden von der Seprotop GbR ausschließlich zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Daten werden gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine rechtswirksame Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

10. Gerichtsstand und Schlichtung

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt der Sitz der Seprotop GbR als Gerichtsstand. Die Seprotop GbR nimmt nicht an Schlichtungsverfahren nach § 36 VSBG teil.